

S A T Z U N G
über die Ehrung von Persönlichkeiten durch die Stadt Waldkirch
(Ehrenordnung)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Waldkirch spricht zur Anerkennung von öffentlichen Verdiensten Ehrungen nach dieser Satzung aus.
2. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich genannt, ergeben sich durch die Ehrungen keine weiteren Rechte oder Pflichten.

§ 2

Art der Ehrungen

Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind folgende Verleihungen:

- a) Ehrenbürgerrecht
- b) Ehrenring
- c) Verdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze
- d) Stadtrechtsmedaille
- e) Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze
- f) Waldkircher Kulturpreis.

§ 3

Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich herausragende und bleibende Verdienste um die Stadt Waldkirch erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Waldkirch verliehen werden.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung.
3. Die Verleihung wird durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes in einer öffentlichen Feierstunde vorgenommen.
4. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Stadt Waldkirch zu führen. Sie/Er soll zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.

5. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben generell freien Eintritt in alle städtischen Einrichtungen, soweit sie von der Stadt selbst betrieben werden, und zu allen städtischen Veranstaltungen.

§ 4

Ehrenring

1. Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße Verdienste um die Stadt Waldkirch erworben haben, kann als Dank und Anerkennung der Ehrenring der Stadt Waldkirch verliehen werden.
2. Mitglieder des Gemeinderats, wenn sie diesem Gremium mindestens 20 Jahre angehört haben bzw. bei hervorgehobener Tätigkeit im Gemeinderat bereits früher, erhalten mit dem Ausscheiden den Ehrenring der Stadt Waldkirch.
3. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenrings mit zugehöriger Urkunde in einer öffentlichen Feierstunde.
4. Die Trägerin/der Träger des Ehrenrings soll zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.

§ 5

Verdienstmedaille

1. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Stadt Waldkirch erworben haben, kann als Dank und Anerkennung die Verdienstmedaille der Stadt Waldkirch verliehen werden.
2. Die Ehrung erfolgt in drei Stufen:
 - a) Persönlichkeiten, die sich nachhaltig über viele Jahre in uneigennütziger Weise engagiert haben, kann die Goldene Verdienstmedaille verliehen werden. Mitglieder des Gemeinderates, wenn sie diesem Gremium mindestens 10 Jahre angehört haben, erhalten mit dem Ausscheiden die Goldene Verdienstmedaille.
 - b) Persönlichkeiten, die sich in sehr hohem Maße engagiert haben, kann die Silberne Verdienstmedaille verliehen werden. Mitglieder des Gemeinderates, wenn sie diesem Gremium mindestens fünf Jahre angehört haben, und Mitglieder eines Ortschaftsrates, wenn sie diesem Gremium mindestens 20 Jahre angehört haben, erhalten mit dem Ausscheiden die Silberne Verdienstmedaille. Feuerwehrangehörige erhalten für 40 Jahre aktive Tätigkeit die Silberne Verdienstmedaille.
 - c) Persönlichkeiten, die sich in hohem Maße engagiert haben, kann die Bronzene Verdienstmedaille verliehen werden.
3. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung der Verdienstmedaille mit zugehöriger Urkunde im Rahmen einer öffentlichen oder auf Wunsch des zu Ehrenden im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 6

Stadtrechtsmedaille

1. Persönlichkeiten, die sich in großem Maße um das Wohl der Stadt durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung die Stadtrechtsmedaille der Stadt Waldkirch verliehen werden. Feuerwehrangehörige erhalten für 25 Jahre aktive Tätigkeit die Stadtrechtsmedaille in Silber.
2. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung der Stadtrechtsmedaille mit zugehöriger Urkunde im Rahmen einer öffentlichen oder auf Wunsch des zu Ehrenden im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 7

Sportmedaille

1. Mitgliedern Waldkircher Sportvereine (Einzelmitgliedern oder Mannschaften), in Ausnahmefällen auch anderen Waldkircher Sportlerinnen und Sportlern kann für besondere sportliche Leistungen die Sportmedaille der Stadt Waldkirch verliehen werden.
2. Die Ehrung erfolgt in drei Stufen:
 - a) In Gold für Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften der offenen Klasse.
 - b) In Silber für Deutsche Meisterschaften sowie Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften der offenen Klasse sowie für Medaillengewinner bei anderen Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften.
 - c) In Bronze für Baden-Württembergische oder mindestens vergleichbare Meisterschaften und 2. und 3. Plätze bei Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse sowie für andere Deutsche oder mindestens vergleichbare Meisterschaften.
3. Die Sportmedaille kann in jeder Stufe an die Sportlerin/den Sportler für Leistungen in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
4. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung der Sportmedaille mit zugehöriger Urkunde im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 7 a

Waldkircher Kulturpreis

1. Kulturschaffenden in Waldkirch mit außergewöhnlichen Leistungen kann als Anerkennung der Waldkircher Kulturpreis verliehen werden.
2. Der Preis ist mit 1.500 € dotiert und kann als Geldbetrag oder in Form einer entsprechenden Ehrengabe vergeben werden.
3. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Preisgeldes oder der Ehrengabe sowie einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 8

Zuständigkeiten

1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 3), des Ehrenrings (§ 4), der Verdienstmedaille (§ 5) und des Waldkircher Kulturpreises (§ 7 a) entscheidet der Gemeinderat.
2. Über die Verleihung der Stadtrechtsmedaille (§ 6) und der Sportmedaille (§ 7) entscheidet der Oberbürgermeister nach den Richtlinien dieser Satzung.

§ 9

Schlussvorschriften

1. Auf eine Ehrung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Stadt Waldkirch kann die Ehrungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten (§ 8) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Ehrungen durch die Stadt Waldkirch vom 22.06.1977 außer Kraft.